



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

17. Dezember 2021

Seite 1 von 6

- Elektronische Post -

An den  
Bundesbeauftragten  
für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

per E-Mail: [konsultation2021@bfdi.bund.de](mailto:konsultation2021@bfdi.bund.de)

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432 - 57.03.00 - KI

MR Wewer

Telefon 0211 871-3387

Telefax 0211 871-163387

[martin.wewer@im.nrw.de](mailto:martin.wewer@im.nrw.de)

## **Konsultationsverfahren zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr**

Ihr Aufruf vom 7. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen nehme ich zu Ihrem Aufruf wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Maßgeblich für die Bewertung, ob und inwieweit künstliche Intelligenz im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr eingesetzt werden soll, ist die Definition dieses Begriffs. Das Konsultationspapier enthält jedoch keinerlei nähere Beschreibung dessen, was genau unter dem Begriff „künstliche Intelligenz“ Gegenstand der Konsultation sein soll.

Art. 3 Absatz 1 des Entwurfs der EU-Kommission einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates des zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union<sup>1</sup> als „System der künstlichen Intelligenz“ eine Software, die mit einer oder mehreren im Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

[poststelle@im.nrw.de](mailto:poststelle@im.nrw.de)

[www.im.nrw](http://www.im.nrw)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

---

<sup>1</sup> COM(2021) 206 final vom 21.04.2021 mit Anhängen 1 bis 9



Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.

Die in Anhang I genannten Techniken sind:

- a) Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (*Deep Learning*);
- b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
- c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.

Jedenfalls der Buchstabe c) dieser Definition ist derart weitgehend, dass damit auch einfache statistische Verfahren erfasst sein können, von denen kein besonderes Risiko ausgeht (vgl. dazu Ziffer 19 der Stellungnahme des Bundesrats zum Kommissionsentwurf, BR-Drs. 488/21B).

Basis einer Diskussion über die Anwendung künstlicher Intelligenz muss daher zunächst eine klare Definition der erfassten Verarbeitungsvorgänge sein.

Regelungsbedürftig ist künstliche Intelligenz in den Bereichen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nämlich vor allem insoweit, als Grundrechtseingriffe im Raum stehen. Auch die vorliegende Konsultation kann angesichts des gesetzlichen Auftrags des BfDI allein die Verarbeitung personenbezogener Daten durch künstliche Intelligenz zum Gegenstand haben. Wichtige Anwendungsfelder künstlicher Intelligenz beinhalten aber keine Verarbeitung personenbezogener Daten. Die grundrechtsneutrale Anwendung künstlicher Intelligenz bedarf in dieser Hinsicht also auch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Zudem sollte eine europaweite Regulierung künstlicher Intelligenz im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder die Bereiche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung grundsätzlich aussparen, vgl. dazu auch Ziffer 67 der BR-Drs. 488/21B.



## II. Anwendungsfelder künstlicher Intelligenz

Die Nutzung künstlicher Intelligenz in den Bereichen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr wird in den folgenden Fällen in Betracht gezogen:

### 1. Gefahrenabwehr

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz kann im Bereich der Gefahrenabwehr insbesondere folgende Anwendungsbereiche umfassen:

- Unterstützung von Einsatzsachbearbeitern bei Einsatzanlässen u.a. durch Übersichten aktuell frei verfügbarer Funkstreifenwagen nebst Priorisierung des Einsatzanlasses, Darstellung der Entfernung zum Einsatzort darstellen, Analyse der Verkehrssituation während der Anfahrt sowie Berechnung der Dauer bis zum Eintreffen an der Einsatzörtlichkeit und Verfügbarkeit von Führungskräften auf den Funkstreifenwagen in Verbindung mit Anfahrtszeit und Entfernung zur Einsatzörtlichkeit.
- Einsatz im Zusammenhang mitameratechnik:
  - Unterstützung der Videobeobachtung von Bereichen mit hohem Personenaufkommen (innerstädtische Plätze/ Viertel, Feiermeilen, Verkehrsknotenpunkte etc.). durch z.B. Tracking-Software, analytische Videobeobachtung (u.a. Markieren von Gegenständen oder Bereichen, um bei Bewegung durch akustische oder optische Signale die Aufmerksamkeit der Videobeobachterinnen und -beobachter darauf zu richten),
  - Identifizierung kritischer Entwicklungen bei hohen Personendichten oder auch bei tatvorbereitenden Handlungen von Einzelpersonen und/oder Gruppen.
  - Erfassung von Personenströmen (Kamera oder Sensoren) bei Versammlungen und automatisierte Lenkung innerhalb der Versammlungsstätte oder im Nahbereich,
  - Abgleich mit dem polizeilichen Datenbestand,
  - Vereinfachte Datenerfassung bei der Durchführung von Identitätsfeststellungen,



- Elektronisches „Markieren“ und Identifizieren von Störern/Beschuldigten (Darstellung auf Karten, Nachverfolgen der Laufwege, Erkennen von Bewegungsmustern),
  - Absuche von Gelände (grafische Darstellung der abgesuchten Bereiche und Markierung der Fundstellen)
  - Einsatz zur Erkennung von Indoor-Cannabisplantagen anhand bestimmter Gebäudeparameter bzw. von Outdoor Plantagen durch Identifizierung und Unterscheidung von Pflanzenarten unter Nutzung von vorhandenen optischen und thermalen Detektionsmöglichkeiten,
- Einsatz von miteinander kommunizierender Drohnen in einem „intelligenten Schwarm“ bei Großschadenslagen und Katastrophenfällen für die Aufklärung des Schadensgebietes und Kartographierung großer Flächen,
  - Einsatz von Flächendrohnen für längere Aufklärungsflüge z.B. zur Erkennung von Waldbränden und deren automatisierter Meldung,
  - Einsatz im Bereich der Straßenverkehrssicherheit / Straßenverkehrsüberwachung:
    - Verhinderung von Verkehrsunfällen durch Risikoeinschätzung von Kollisionen oder sonstigen Gefahrensituationen im Voraus aufgrund der Beurteilung möglicher Bewegungspfade von Verkehrsteilnehmenden in Kombination mit einer Warnmöglichkeit,
    - Verbesserung der Klassifizierungen der Fahrzeuge bei Abstands- und Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Laserverfahren,
    - „Iriskontrolle“ anstelle von Atemkontrolle bzw. Speicheltest bei der Alkohol- und Drogenüberwachung,
    - Optimierung der Erkennung von Spuren und der Rekonstruktion des Unfallherganges im Bereich der Verkehrsunfallaufnahme.

Für die automatisierte Steuerung von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ist KI eine unersetzliche Schlüsseltechnologie und bietet im Zusammenspiel mit der Vernetzung zahlreiche Möglichkeiten der Koordination.



Aus der Vielzahl von möglichen Anwendungen wird deutlich, dass diese jeweils im Hinblick darauf bewertet werden müssen, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden und wenn ja, wie schwer ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jeweils wiegt. Für lediglich geringfügige Eingriffe in das Grundrecht können durchaus auch dann bestehende Generalklauseln herangezogen werden, wenn dabei einzelne der eingangs beschriebenen technischen Verfahren zum Einsatz kommen. Allein deren Einsatz als solcher führt nicht zwingend zum Erfordernis einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

## 2. Strafverfolgung

Ein besonders wichtiges Anwendungsgebiet ist die Unterstützung der Auswertung großer Datenmengen, die in Strafverfahren im Rahmen der Beschlagnahme von Endgeräten und Datenträgern bzw. der Sicherung von Inhalten aus dem Internet anfallen. Schon die eigentliche Beschlagnahme und Sicherung dieser Daten durch die Polizei ist klaren rechtlichen Regelungen unterworfen.

Eine effiziente Auswertung dieser fortlaufend wachsenden Datenmengen kann aber nicht mehr allein durch Menschen bewältigt werden. Der Einsatz Künstlicher Intelligenz unterstützt die Ermittlerinnen und Ermittler durch das automatisierte Erkennen bestimmter Formen und Objekte bei der Priorisierung und Festlegung der Auswertereihenfolge. Dies erweist sich insbesondere in den Fällen als zielführend und erfolgskritisch, in denen neben der beweissicheren Verfolgung von Straftaten das Erkennen etwaiger Gefahrenüberhänge von elementarer Bedeutung ist.

Deshalb nutzt die Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen bereits heute Softwaretools, die unter dem Begriff der Künstlichen Intelligenz zu subsumieren sind. Im Einsatz sind insbesondere Verfahren des Maschinellen Lernens. Dabei werden auf der Grundlage großer Datenmengen Neuronale Netzwerke trainiert, die beispielsweise Objekte in Bildern oder Entitäten sowie Sinnzusammenhänge in Texten erkennen können. So ist beispielsweise die Anwendung Künstlicher Intelligenz bei der Suche nach Darstellungen des sexuellen Missbrauchs an Kindern gelebte Praxis.



Die derzeitigen Anwendungen Künstlicher Intelligenz nutzt die Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer assistierenden Funktion, um die Arbeit der Polizei zu beschleunigen. Die finale Bewertung der durch Künstliche Intelligenz priorisierten Daten obliegt dabei stets den Ermittlerinnen und Ermittlern der Kriminalpolizei. Eine alleinige Auswertung von Asservaten durch Tools mit Künstlicher Intelligenz und eine entsprechend vollautomatisierte Entscheidungsfindung sind aufgrund der Komplexität und Vielfältigkeit der Aufgaben auch in kommenden Evolutionsstufen der Technologie unwahrscheinlich.

Die perspektivisch durch Entwicklungen wie das „Internet of Things“ oder die weitere Verbreitung von Smart Devices noch deutlich anwachsenden Datenmengen, die im Rahmen von Strafverfahren einer Auswertung bedürfen, werden die Strafverfolgungsbehörden auch zukünftig mit ständig neuen Herausforderungen konfrontieren. Daher ist eine maßvolle und datenschutzkonforme aber gleichzeitig offene und chancenorientierte Nutzung Künstlicher Intelligenz für die Arbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalens elementar, um die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch weiterhin sachgerecht bearbeiten zu können. Dabei sollten Rechtsgrundlagen immer technikoffen gestaltet sein.

Auch hier bedürfen nur solche Verarbeitungsvorgänge einer Rechtsgrundlage, die personenbezogene Daten betreffen. Die Schwelle für Eingriffe, die sich wie oben beschrieben auf eine Vorauswahl und Priorisierung bei der Auswertung rechtmäßig erlangter großer Datenmengen beschränken und keine darüber hinaus gehenden Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhalten, sollten daher mit Blick auf das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung nicht übersteigert werden. Insoweit spricht auch nichts gegen die Anwendung der entsprechenden technischen Verfahren im Rahmen der bestehenden Generalklauseln zur Datenverarbeitung.

Im Auftrag  
gez. Schemke